

# Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

## Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Zürcher Tierschutz
Adresse / Indirizzo	Zürcher Tierschutz zu Hd. Nadja Brodmann Zürichbergstrasse 263 Postfach 8044 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. Juli 2014

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) ..... 7

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) ..... 8

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... 9

WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) 11

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01) ..... 12

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) ..... 13

BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 14

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Tierschutz beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur Direktzahlungs- und Bio-Verordnung. Insbesondere zu den BLW-Vorschlägen bezüglich Kontrollen und Sanktionen in der Tierhaltung möchten wir Verbesserungsvorschläge einbringen.

### 1. Direktzahlungs-Verordnung

Die Sanktionen beim Tierschutz erachtet der Zürcher Tierschutz als zu large und daher inakzeptabel. Hier ist ein strengerer Vollzug nötig. Es kann nicht sein, dass Steuergelder an Landwirte verschwendet werden, welche sich nicht an die gesetzlichen Tierschutzvorgaben halten. Als Vorbild kann das detailierte Sanktionssystem von BTS / RAUS dienen.

Das Tierschutz-Sanktionssystem ist zu wenig differenziert und keineswegs konsequent. Während bei den Biodiversitäts-Beiträgen fünf Seiten mit Sanktionen aufgeführt werden, genügt bei den Tierschutz-Verstössen gerade mal eine Seite. Zwei Beispiele: 1) Tierschutz-widrige Legehennen- oder Mastschweinehaltungen werden vom Schweregrad her mit einem mangelhaften Auslaufjournal gleichgestellt. 2) Bauern, die ihre Kühe im Winterhalbjahr angebunden halten und die minimal vorgeschriebenen 30 Auslauftage nicht erfüllen, werden mit höchstens 2000.- Fr. Abzügen von den DZ bestraft. Insgesamt wird der Auslauf von Legehennen und Rindvieh viel zu wenig kontrolliert und zu wenig sanktioniert.

Liegen Tierschutzverstösse vor, so müssen wie bisher auch die BTS- und RAUS-Beiträge gekürzt werden. Denn die Einhaltung der minimalen Tierschutzvorgaben bildet die Grundlage für das weiterführende Ethoprogramm. Es ist absolut inakzeptabel, bei einem groben Verstoss gegen den Tierschutz nur eine (leichte) Kürzung der allgemeinen Direktzahlungen auszusprechen, hingegen die BTS- und RAUS-Zahlungen vollumfänglich zu entrichten! Dies entspricht nicht dem Willen der Bevölkerung, der das Wohlergehen der Nutztiere und der regelmässige Auslauf sehr am Herzen liegt.

Das Sanktionssystem bei BTS/- und RAUS-Verstössen wird vom Zürcher Tierschutz grundsätzlich begrüsst. Es ist durchdacht, transparent und weist den für Bauern, Behörden und Kontrolleure nötigen Detaillierungsgrad auf. Verstösse gegen BTS und RAUS werden konsequent sanktioniert. Dies vermissen wir völlig bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

Sömmerungsbeiträge sind bei schweren Tierschutz-Verstössen bereits im ersten Fall ganz zu streichen! Oft sind schwere Unfälle oder Krankheiten wie Moderhinke eine Folge der Vernachlässigung. Auch auf den Alpen müssen die Tierhaltenden ihre Tierfürsorgepflichten wahrnehmen! Behördliche Tierschutz-Kontrollen auf Alpen sind häufiger als nur alle zehn Jahre vorzusehen. Ganz wichtig ist dabei, dass auch risikobasierte Kontrollen eingeführt werden, das heisst dass fehlerhafte Bauern in den Folgejahren vermehrt besucht werden, um Wiederholungstaten auszuschliessen.

### 2. Bio-Verordnung

Der Zürcher Tierschutz begrüsst unangemeldete Tierhaltungskontrollen im Biolandbau. Jedoch müssten jährlich statt 10% besser ein Drittel aller Bio-Tierhaltungen unangemeldet überprüft werden. Denn gerade der Bio-Kundschaft ist das Tierwohl sehr wichtig. Wenn die üblichen Bio-Kontrollen auf tageslange Voranmeldung erfolgen, so können mögliche Tierschutz-Verstösse praktisch nicht erkannt werden.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
115a, 1b	Es braucht keine Übergangsbestimmung für Kälber mehr. In Extremfällen ist eine Übergangsbestimmung fürs Jahr 2015 denkbar, aber nur wenn eine Bestätigung der Baubehörde vorliegt, die zeigt, dass eine Baubewilligung für den Umbau der Kälberhaltung beantragt wurde.	Die Betreffenden wissen seit einem Jahr, dass die Anbindehaltung von Kälbern bis 160 Tage verboten wird und sollen diese Haltungen bis Ende Jahr umbauen. Säumige Tierhalter sollen nicht einfach so (d.h. ohne Nachweis der bisherigen Bemühungen zur Verbesserung) eine Verlängerung eingeben können.
Anhang 8  2.2.Ökologischer Leistungsnachweis	Hier sind der Tierschutz und die Sanktionen bei Nichteinhaltung zu erwähnen.	Der ÖLN fordert artgerechte Tierhaltung, sprich Tierschutz und Tierwohl. Diese Bestandteile des ÖLN dürfen unter 2.2. nicht ausklammert werden.
Anhang 8  2.3.Tierschutz	Die Sanktionsliste bzgl. Tierschutz ist inakzeptabel und wird abgelehnt. Bis Ende 2014 sind differenzierte Sanktionen auszuarbeiten analog zu BTS/RAUS. Das BLW muss auch beim allgemeinen Tierschutz durchgreifen!  Schwere Tierschutzvergehen sind wesentlich strenger zu gewichten und müssen höhere Abzüge bei den Direktzahlungen nach sich ziehen als kleine Verstösse. Ein solch konsequentes Sanktionssystem ist Voraussetzung für die Akzeptanz des Direktzahlungen durch die Bevölkerung.	Die Verstösse gegen den Tierschutz werden ungenügend und undifferenziert abgehandelt. Bei schweren Verstössen gegen das Tierwohl sind strenge Sanktionen nötig, z.B. wenn Rindvieh zu wenig oder gar keinen Auslauf erhält. Das ist durch ein konsequentes Sanktionssystem höher zu bestrafen als ein mangelhaft ausgefülltes Auslaufjournal. Das BLW muss durch happige Direktzahlungskürzungen dafür sorgen, dass wenigstens die minimalen Tierschutzanforderungen, die eine Verbesserung des Tierwohls bewirken sollen, eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.8.1.	<p>Keine Toleranz bei Tierschutzmängeln auf Biobetrieben! Streichen des Zusatzes «Falls in den Ziffern 2.8.2—2.8.5 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziffer 2.8.6) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge — 200 Franken.»</p> <p>Die Formulierung „Es können in jedem Fall maximal die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gekürzt werden“ muss geändert werden. Bei Tierschutzvergehen auf Biobetrieben sind alle Direktzahlungen anteilmässig zu kürzen.</p>	<p>Biobetriebe dürfen nicht toleranter angepackt werden als konventionelle Betriebe. Im Gegenteil, Biobetriebe sollen Vorbilder sein, das erwartet die Bevölkerung! Daher sind Biobetriebe bei Tierschutzverstössen gleich streng wie alle anderen Bauern zu bestrafen.</p>
2.9.Tierwohlbeiträge	<p>Bei Tierschutzverstössen ausserhalb von BTS/RAUS sind weiterhin auch die BTS- und RAUS-Beiträge entsprechend zu kürzen, so wie dies bisher der Fall war.</p>	<p>Bei einem groben Verstoss gegen den Tierschutz darf nicht nur eine kleine Kürzung der allgemeinen Direktzahlungen erfolgen! Denn die Tierschutzvorgaben stellen die Grundlage der weiterführenden BTS/RAUS-Programme dar und bilden daher auch die Voraussetzung für den Bezug von Ethoprogramm-Beiträgen. Folglich sind die BTS/RAUS-Beiträge bei Tierschutzverstössen anteilmässig zu kürzen!</p>
2.9.2.	<p>Wir begrüssen diese Regelung. Die Erhöhung der Anzahl Punkte beim 2. Verstoss und die Verweigerung der Beiträge ab dem 3. Verstoss sind unbedingt auch für die Glaubwürdigkeit des Ethoprogrammes beizubehalten. Die Sanktionsliste bei BTS/RAUS-Vergehen ist durchdacht und transparent, weist für Bauern und Behörden die nötige Detaillierung auf und bestraft Verstösse gegen BTS/RAUS konsequent. Dies muss als Vorbild gelten für die Sanktionen bei der Tierschutzgesetzgebung.</p>	<p>Keine Direktzahlungen ohne die entsprechende Leistung!</p>
2.9.3. bis 2.9.14.	<p>Dieses Sanktionssystem unbedingt beibehalten!</p>	<p>Keine Direktzahlungen ohne die entsprechende Leistung!</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.9.14 Nutzgeflügel AKB (Bst. h)	Geht es hier wirklich um die Weide? Hier müsste es wohl eher «AKB» heissen!	
3. Kürzungen Direktzahlungen für Sömmerungsweidebetriebe  3.5.2.	Bei schweren Verstössen müssen die Sömmerungsbeiträge bereits im ersten Fall gestrichen werden!	Aufgrund von Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Tierfürsorge sterben jährlich 1000nde von Tieren auf Schweizer Alpen an Unfällen und Krankheiten. Nur alle zehn Jahre eine behördliche Tierschutz-Kontrolle ist zu wenig. Die Häufigkeit ist zu steigern, wobei fehlerhafte Betriebe im Folgejahr nachkontrolliert werden müssen (risikobasierte Kontrollen). Wenn nur alle paar Jahre eine behördliche Kontrolle erfolgt, ist es umso wichtiger, Verstösse so streng zu bestrafen, dass dies abschreckend wirkt – und damit Wiederholungen nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

**BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
30, 2 und 30, 3 Kontrollen	Ergänzung zu 30, 3: «Mindesten 10%...unangekündigt sein, darüber hinaus ist ein <b><u>Drittel der Tierhaltungen unangemeldet</u></b> zu überprüfen.	Im Biolandbau war die Tierhaltung lange Zeit zweitrangig. Doch gerade das Tierwohl ist Biokunden ein grosses Anliegen. Die Bio-Kontrollorganisationen kündigen ihren Besuch üblicherweise einige Tage vorher an. Um die Einhaltung des qualitativen Tierschutzes wie Auslauf, Tierpflege, Einstreu, etc. kontrollieren zu können, muss daher künftig jeder dritte Besuch unangemeldet erfolgen!

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

